

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

| | |
|---|---------------------------------|
| Name, Vorname: | Geburtsdatum: |
| Bei Minderjährigen, Name der Erziehungsberechtigten | |
| Adresse: | Erreichbarkeit (Telefon, etc.): |

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

- Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über
- Impfausweis
 - Anlage zum Untersuchungsheft
 - Ärztliche Bescheinigung
 - Bescheinigung Behörde/Einrichtung

- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,**
weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,**
aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,**
dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung